

Stadt Lindau (B)

"Neue Mittelschule Blauwiese Lindau Reutin"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 20.10.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Stadt Lindau plant den Neubau einer Mittelschule. Bereits im Schuljahr 2017/2018 erfolgte die organisatorische Zusammenlegung der Mittelschulstandorte Reutin und Aeschach. Jetzt soll die Einhäusigkeit vollzogen werden. Dazu wird ein Neubau nötig.
 - 1.2 Der Neubau soll auf der Blauwiese erfolgen. Das Schulgebäude soll im nördlichen Bereich angesiedelt werden. Die südlich liegenden Flächen sind als Parkplatzfläche bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als Schulerweiterungsfläche vorgesehen.
 - 1.3 Für das Vorhaben wird ein Bebauungsplanverfahren erfolgen, der Flächennutzungsplan wird bereits im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens geändert. Laut Rücksprache der Stadt Lindau (B) mit der unteren Naturschutzbehörde (Telefonat am 30.06.2021, Jörg Günther) ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich.
 - 1.4 Die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) wurde beauftragt, eine solche artenschutzrechtliche Relevanzbegehung mit artenschutzrechtlicher Einschätzung für verschiedene Artengruppen (v.a. Vögel, Zauneidechse, Fledermäuse) durchzuführen. Bei einer Begehung war auch zu prüfen, ob ggf. noch weitere Artengruppen betroffen sein könnten.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Die Blauwiese wird derzeit als Auffangparkplatz genutzt. Der Parkplatz besteht aus asphaltierten Zufahrten sowie mit Rasengittersteinen versehenen Parkbuchten und ist von Bäumen (v.a. Linden und Eichen) überstanden.
 - 2.2 Östlich grenzt eine Intensivobstanlage an. Im Norden grenzt die "Reutiner Straße" mit einer Baumreihe (ältere Linden) an. Im Westen grenzt das FFH-Gebiet Nr. 8424-371 "Laiblach und Oberreitnauer Ach" (braune Schraffur im Luftbild) mit Gehölzstreifen und der "Ach" an. Im Süden befindet sich ein Rad- und Fußweg. Entlang der West- und Südseite sind zudem Flächen als ökologische Ausgleichsflächen festgesetzt (grüne Schraffur im Luftbild).
3. Bestandsinformationen
 - 3.1 In der Datenbank der Koordinationsstelle Fledermausschutz Südbayern ist eine Wochenstube der Mückenfledermaus an der "Achstraße" im Abstand von ca. 80 m verzeichnet.

- 3.2 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 41 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne direkte Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.
4. Untersuchungsumfang
- Am 11.08.2021 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume des Parkplatzes wurden auf relevante Strukturen geprüft. Die hohe Belegung des Parkplatzes und der hohe Publikumsverkehr (P+R für die Landesgartenschau) schränkten die Untersuchungsmöglichkeiten zu diesem Zeitpunkt etwas ein.
5. Ergebnisse der Untersuchung
- 5.1 Der Parkplatz mit seinen asphaltierten Zufahrten bietet selbst wenig Strukturen für artenschutzrechtlich relevante Arten. Der Gehölzgürtel im Westen entlang der Ach, welcher teilweise als FFH-Gebiet ausgewiesen ist und teilweise als Ausgleichsfläche dient, wurde nicht detailliert untersucht, da hier kein Eingriff vorgesehen ist.
- 5.2 Die Baumreihe im Osten des Parkplatzes hat ein Alter erreicht in dem zwar noch keine Totholzstrukturen vorhanden sind, sie jedoch eine gute Brutmöglichkeit für Zweigbrüter darstellen. Die Bäume auf dem Parkplatz selbst stellen noch keine hochwertige Struktur dar.
- 5.3 Der Baumbestand an der "Reutiner Straße" bietet dagegen die ersten relevanten Strukturen und sollte daher möglichst erhalten bleiben.
- 5.4 Die Wochenstube der Mückenfledermaus an der "Achstraße" ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Gehölzstreifen entlang der "Ach" und auch der Baumbestand auf der Ostseite als Nahrungslebensraum genutzt werden. Es wird daher empfohlen, den Baumbestand (besonders die Linden) rund um den Parkplatz soweit möglich zu erhalten. Der Baumbestand auf dem Parkplatz selbst hat hierbei keine essentielle Bedeutung, wobei ein Erhalt insbesondere des Lindenbestandes wegen seiner Bedeutung für den Insektenschutz grundsätzlich begrüßenswert wäre.
- 5.5 Die auf und rund um den Parkplatz in geringem Umfang vorhandenen Magerstrukturen werden als nicht ausreichend für einen dauerhaften Reptilienlebensraum angesehen. Dies gilt insbesondere auch aufgrund der zumindest teilweise intensiven Parkierungsnutzung.
- 5.6 Hinweise auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten konnten im Rahmen der Untersuchung nicht erbracht werden.
6. Maßnahmen
- 6.1 Um eine Beeinträchtigung des Jagdlebensraumes der Mückenfledermaus auszuschließen und gleichzeitig dem Insektenschutz Rechnung zu tragen, ist von einer Außenbeleuchtung sowie von einer Fassadenbeleuchtung auf der Westseite der geplanten Baukörper, zum Gewässer hin, abzusehen. Die übrige Außenbeleuchtung sollte möglichst bedarfsgerecht gesteuert werden.

- 6.2 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
 - 6.3 Der Baumbestand entlang der "Reutiner Straße" sollte soweit möglich erhalten werden. Gegebenenfalls sind konkrete Nachuntersuchungen notwendig, falls Bäume entfallen müssen. Auf das Hinweispapier der Koordinationsstellen Fledermausschutz in Bayern wird verwiesen: Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.
 - 6.4 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
7. Fazit
 - 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau) vorbehalten.
 - 7.2 Bei Erhalt der hochwertigen Bäume an der "Reutiner Straße" und Beachtung der Maßnahmen zur Beleuchtung, ist bei Fortführung des Bauleitplanverfahrens nicht mit dem Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

i.A. Rudolf Zahner (Dipl. Biol.)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Parkplatzes (P1), FFH-Gebiet (braune Schraffur), Ausgleichsflächen (grüne Schraffur), maßstabslos, Quelle Luftbild: Stadt Lindau (B)

Bilddokumentation

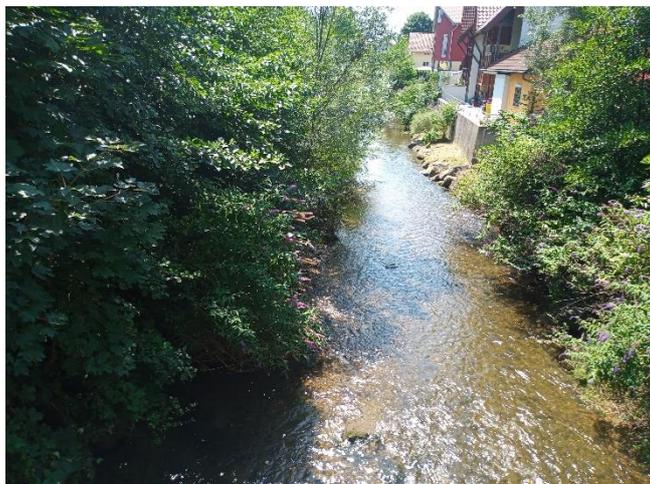
Blick auf den zum Untersuchungszeitpunkt intensiv genutzten Parkplatz.



Blick auf die östlich angrenzende Intensivobstanlage.



Blick auf die östlich des Parkplatzes gelegene Ach.



Rasengittersteine des Park-
platzes.



Blick auf die südlich ge-
legene Ausgleichfläche mit
Springkrautbewuchs.



Erhaltenswerter Baum an
der Reutiner Straße.

